

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG
(Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund)**

Beschluss d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559 – Tannenhausen–

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für das Vorhaben informiert.

Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **30.08. bis zum 13.09.2019** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bei der **Stadt Aurich**, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, der **Samtgemeinde Holtriem**, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt sowie der **Gemeinde Großheide**, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 UmwRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Diese Bekanntmachung kann außerdem im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund eingesehen werden.

Im Auftrage



(Lischka)

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Plans nach § 41 FlurbG der Vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund

Beschluss. d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559 –Tannenhausen–

1. Planfeststellung, Planunterlagen

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.

Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt)

2. Auflagen

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden.

(Hier nicht abgedruckt).

3. Begründung

(Hier nicht abgedruckt)

4. Einwendungen

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.

5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz

(Hier nicht abgedruckt)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.